



KANTON  
NIDWALDEN

Bildungsdirektion  
**Amt für Berufsbildung und Mittelschule**

# Merkblatt

## «QV nicht bestanden?» – Einspracheverfahren

### **Vorbemerkung**

Dieses Merkblatt ist eine Hilfestellung für Kandidatinnen und Kandidaten, die das Qualifikationsverfahren nicht bestanden haben und Einsprache erheben wollen. Es gilt für lernende Personen mit Lehrbetrieb im Kanton Nidwalden oder mit einer Zulassung zum Qualifikationsverfahren des Kantons Nidwalden.

Konnte die Prüfungseinsicht keine Klärung bringen, hat die Prüfungsabsolventin oder der Prüfungsabsolvent die Möglichkeit, Einsprache gegen das Prüfungsergebnis zu erheben.

### **Frist**

Die Einsprache muss innert 20 Tagen seit Zustellung des Notenausweises beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans eingereicht werden. Dabei handelt es sich um eine Verwirkungsfrist, die nicht verlängert werden kann.

### **Legitimation**

Zur Einsprache befugt ist lediglich der Prüfungsabsolvent oder die Prüfungsabsolventin bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung, nicht jedoch der Lehrbetrieb. Auf eine Einsprache wird in der Regel nur eingetreten, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Eine Einsprache gegen ein bestandenes Qualifikationsverfahren bedingt den Nachweis eines schutzwürdigen Interesses. Dabei ist schriftlich nachzuweisen, welche konkreten Nachteile der Prüfungsabsolventin oder dem Prüfungsabsolventen durch die Notengebung erwachsen. Ein schutzwürdiges Interesse ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine bestimmte Note Voraussetzung für die Zulassung zu einer weiterführenden Ausbildung ist.

### **Form**

Die Einsprache ist schriftlich und begründet in mindestens doppelter Ausführung und unter Beilage des angefochtenen Entscheids an das Amt für Berufsbildung und Mittelschule, Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans, einzureichen. Aus Beweissicherungsgründen ist eine eingeschriebene Postsendung zu empfehlen.

### **Inhalt**

Die Einsprache muss einen bestimmten Antrag und eine detaillierte Begründung enthalten. Eine allgemeine Überprüfung der Notengebung findet nicht statt. Auf Aussagen wie «Ich bin mit den Noten nicht einverstanden...» wird ohne weitere konkrete und begründete Beanstandungen oder ohne konkrete Hinweise auf grobe fachliche Fehlbeurteilungen von Expertenseite nicht eingetreten.

### **Verfahren**

Das Einspracheverfahren erfolgt schriftlich. In der Regel wird die Einsprache dem Chefexperten oder der Chefexpertin zur Stellungnahme zugestellt. Falls gewünscht kann der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin anschliessend noch einmal schriftlich Stellung dazu nehmen.

### **Entscheid**

Gestützt auf sämtliche vorliegenden Akten entscheidet das Amt für Berufsbildung und Mittelschule über die Einsprache. Der Entscheid wird dem Einsprecher oder der Einsprecherin schriftlich zugestellt.

### **Kosten**

Für das Einspracheverfahren werden in der Regel keine amtlichen Kosten erhoben.

**Amt für Berufsbildung und Mittelschule**

Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans  
Telefon +41 41 618 74 33, [www.netwalden.ch](http://www.netwalden.ch)